

RAHMENVERTRAG ZWISCHEN DEM HEINZ IMPERIUM UND DER RÄTEREPUBLIK FJORDLAND

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Artikel 1 - Beginn des Vertrags	2
Artikel 2 - Dauer	2
Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung	2
Artikel 4 - Gemeinsame Grenzen	2
Artikel 5 - Freizügigkeit	2
Artikel 6 - Frieden	2
Artikel 7 - Weitere Regelungen	2
Artikel 8 - Kündigung	2
Artikel 9 - Schiedsgericht	3
Artikel 10 - Depositare	3
Anhang A - Anlage 1 - Grenzverlauf	4
Anhang B - Anlage 2 - Grenzpunkte	5
Anhang C - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über die Ressourcennutzung	6
C.1 Ressourcennutzung	6
C.2 Nicht-Erneuerbare natürliche Ressourcen	6
C.3 Erneuerbare natürliche Ressourcen	6
C.4 Erneuerbare artifizielle Ressourcen	6
C.5 Genehmigung	6
Anhang D - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über Abrüstung und Rüstungskontrolle	7
D.1 Begriffsbestimmung	7
D.2 Verbot von Fernwaffensystemen	7
D.3 Gegenseitige Rüstungsinspektionen	7
Anhang E - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über den Handel	8
E.1 Begriffsbestimmungen	8
E.2 Währung	8
E.3 Zölle	8
E.4 Nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen	8

Präambel

Die souveränen, gleichberechtigten Staaten **Heinz Imperium**, vertreten durch **FlogischerFlo** und **Räterepublik Fjordland**, vertreten durch **FreaklessFreak** treffen folgende Vereinbarungen:

Artikel 1 - Beginn des Vertrags

Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Parteien sofort in Kraft.

Artikel 2 - Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien erklären die gegenseitige Anerkennung der Eigentums- bzw. Hoheitsverhältnisse und respektieren die Regelungen der jeweils anderen Partei.

Artikel 4 - Gemeinsame Grenzen

Der tiefste Punkt der unberührten Landschaft, bei mehreren der mittlere, entlang der in Anlage 1 bzw. Anlage 2 festgelegten Linie bildet die gemeinsame Grenze in X- und Z-Koordinaten. Bei einer Veränderung der Landschaft in Grenznähe ist die Grenze durch Grenzpunkte in Anlage 2 im Einvernehmen beider Regierungen festzuschreiben.

Im Stadtgebiet Frankfurt ist die Grenze bei $x = -455$.

Artikel 5 - Freizügigkeit

Die Bürger*innen des jeweils anderen Staates genießen auf dem gesamten Staatsgebiet Bewegungsfreiheit im gleichen Maße, wie dies auch den Bürgern des jeweiligen Staates zugestanden wird.

Artikel 6 - Frieden

Die Vertragsparteien unternehmen keine Handlungen, welche die Sicherheit des jeweils anderen Vertragspartners gefährden. Das Verbringen von Sprengmitteln auf das Staatsgebiet des jeweils anderen Staates ist verboten. Die Wasseroberfläche unter freiem Himmel ist von dieser Regelung ausgenommen. Sanktionen werden auf Antrag des betroffenen Staates auch bei begründetem Verdacht durch das Schiedsgericht erlassen.

Artikel 7 - Weitere Regelungen

Die Vertragsparteien vereinbaren weitere Regelungen als Anlagen zu diesem Rahmenvertrag. Diese unterliegen den Regelungen dieses Rahmenvertrags. Die einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag erfolgt für jede Anlage unabhängig und stellt keine Änderung des Rahmenvertrags dar. Änderungen die mit diesem Rahmenvertrag beschlossen werden bedürfen im Gegensatz zu künftigen Änderungen oder Ergänzungen keiner weiteren Beurkundung.

Artikel 8 - Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag mit einem Vorlauf von 7 Tagen kündigen. Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Kündigung bereits errichteten Infrastruktur bleiben unberührt.

Artikel 9 - Schiedsgericht

Im Falle der Uneinigkeit der Vertragsparteien über die in diesen Verträgen vereinbarten Sachverhalte ist die Leitung der KuhbaMitKG in vermittelnder Funktion anzurufen. Sie wirkt als Schiedsgericht in Streitfragen die Sachverhalte dieses Abkommens betreffend, im Falle von Streitigkeiten zur gültigen Fassung des Vertragstextes ist die bei dem Schiedsgericht hinterlegte Fassung als maßgeblich zu betrachten. Im Falle von Auslegungsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in der Regel begründet zwischen den Auffassungen der Vertragsparteien.

Artikel 10 - Depositare

Die Vertragsparteien und das Schiedsgericht hinterlegen die beurkundete Fassung des Abkommens sowie seine Anlagen in der jeweils ortsüblichen Form der Bekanntmachung von Rechtsnormen an die Bevölkerung.

RÄTEREPUBLIK FJORDLAND
digital signiert von FreaklessFreak, den 11.11.2025, 20:18.

HEINZ IMPERIUM
digital signiert von FlogischerFlo, den 11.11.2025, 20:15.

Anhang A - Anlage 1 - Grenzverlauf

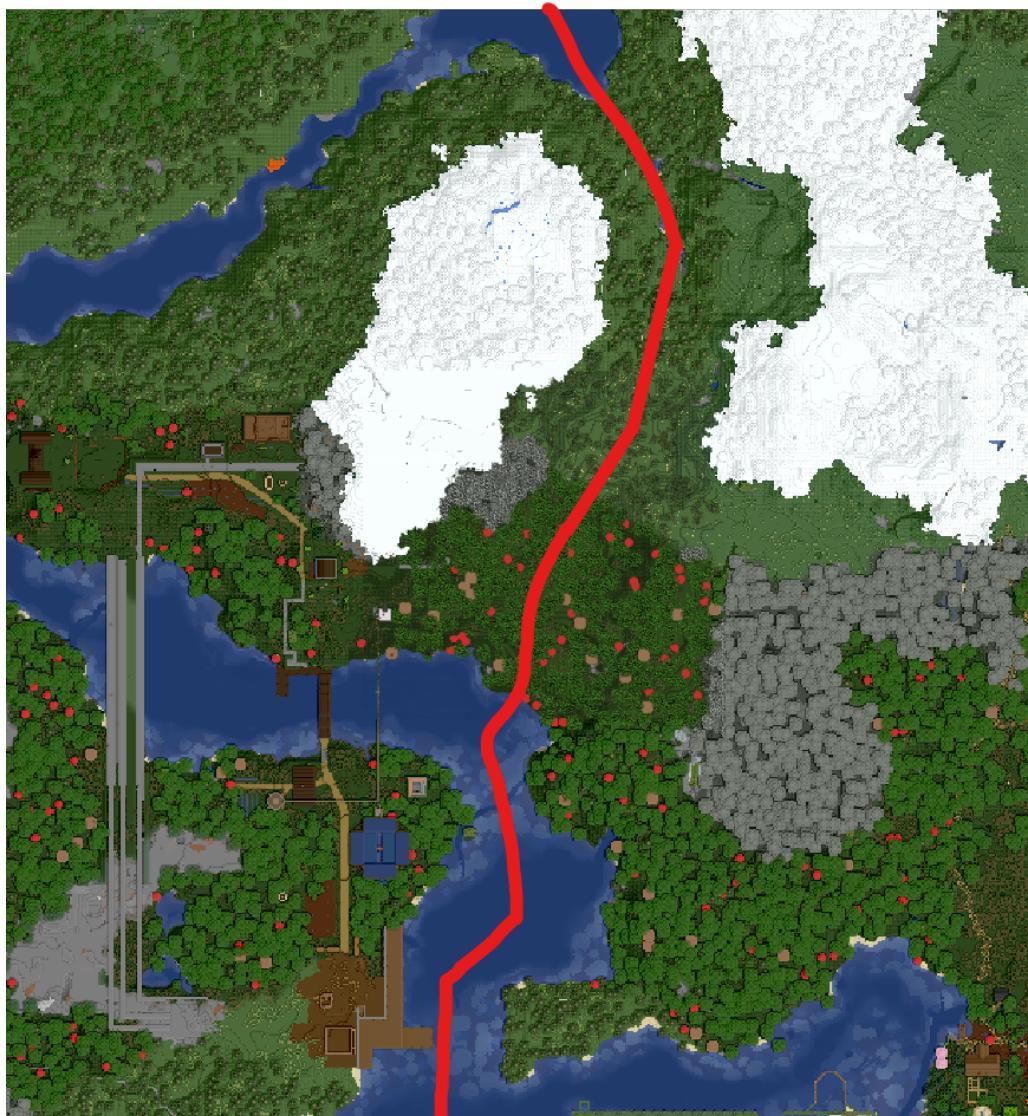


Abbildung 1: Grenzziehung in rot

Anhang B - Anlage 2 - Grenzpunkte

Listing 1: Liste der Grenzpunkte

Nr.	x	z
(1)	-357	-700
(2)	-339	-669
(3)	-331	-644
(4)	-314	-607
(5)	-324	-549
(6)	-355	-506
(7)	-364	-471
(8)	-371	-401
(9)	-441	-342

Anhang C - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über die Ressourcennutzung

Das Heinz Imperium und die Räterepublik Fjordland ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen zur Ressourcennutzung:

C.1 Ressourcennutzung

Natürliche und erneuerbare artifizielle Ressourcen auf dem jeweiligen Staatsgebiet dürfen durch Bürger des jeweils anderen Staates im Rahmen ihrer Freizügigkeit zu den gleichen Bedingungen wie für Bürger des jeweiligen Staates genutzt werden, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

C.2 Nicht-Erneuerbare natürliche Ressourcen

Als nicht-erneuerbare natürliche Ressourcen gelten all jene Ressourcen, die bei Generierung der Welt bereits vorhanden waren und welche sich lediglich abbauen, aber nicht vermehren lassen. Beispielhaft sind dabei Erze, Lava und Inhalte natürlich generierter Strukturen zu nennen. Die Genehmigung zum Abbau besteht hier insofern der natürliche oberirdische Zugang auf dem eigenen Staatsgebiet des jeweiligen Staates liegt. Als natürlicher oberirdischer Zugang gilt jeder Weg, der ohne das Entfernen von natürlich generierten Blöcken oder das Hinzufügen von Blöcken und ohne den Kontakt mit Tageslicht vom Staatsgebiet des eigenen Staates aus erreicht werden kann. Nicht natürliche Zugänge sind als solche zu kennzeichnen. Ausnahmen bestehen bei Arbeiten unter Aufsicht der Regierung des jeweiligen Staates. Für große unterirdische Strukturen (Antike Stätte/Ancient City, Festung/Stronghold, Pfadruinen/Trail ruins, Prüfungskammern/Trial chambers) sowie Waldanwesen/Woodland mansions gilt, dass diese zunächst allen Vertragsparteien bekannt gemacht werden müssen und dann zu einem gemeinsamen Termin von beiden Vertragsparteien gemeinschaftlich erst-ausgebeutet werden.

C.3 Erneuerbare natürliche Ressourcen

Als erneuerbare natürliche Ressourcen gelten all jene Ressourcen, die bei Generierung der Welt bereits vorhanden waren oder zufällig entstehen und welche sich mit geringem Aufwand vermehren lassen.

Beispielhaft sind dabei Tiere (außer geschützte Tiere nach Tierschutzgesetz), kleine Bäume und Monster zu nennen.

C.4 Erneuerbare artifizielle Ressourcen

Als erneuerbare artifizielle Ressourcen gelten öffentliche Farmen. Beispielhaft sind dabei landwirtschaftliche Farmen und Mobfarmen zu nennen.

C.5 Genehmigung

Für das Staatsgebiet der Räterepublik Fjordland gilt die Genehmigung nach Ressourcenschutzgesetz nach Maßgabe der obigen Artikel für alle Bürger des Heinz Imperium als erteilt, insofern die Gegenleistung nach Ressourcenschutzgesetz darin besteht, dass das Heinz Imperium den Bürgern der Räterepublik Fjordland gleiche oder bessere Bedingungen einräumt.

Anhang D - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über Abrüstung und Rüstungskontrolle

Das Heinz Imperium und die Räterepublik Fjordland ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen:

D.1 Begriffsbestimmung

Fernwaffensysteme sind Strukturen oder Mechanismen, die durch Sprengung, Angriffsschaden, Feuer, Überschwemmung oder (Trank-)Effekte geeignet sind, das Staatsgebiet oder die Bevölkerung eines Staates zu beeinträchtigen, wobei in der Regel die Beeinträchtigung nicht am Ort des nicht-aktivierten Fernwaffensystems eintritt.

Auch solche Strukturen oder Mechanismen, die erst nach einer Ergänzung dazu geeignet sind, sind Fernwaffensysteme im Sinne dieses Vertrages.

D.2 Verbot von Fernwaffensystemen

Den Vertragsparteien ist es verboten, Fernwaffensysteme zu errichten, die geeignet sind, das Staatsgebiet des jeweils anderen Staates oder dessen Verbündeter zu beeinflussen. Sollte ein Fernwaffensystem auf das Staatsgebiet eines Dritten gerichtet sein, der ein vergleichbares Bündnis wie dieses mit einer oder beider der Vertragsparteien schließt, so ist die jeweils andere Vertragspartei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Waffensystem abzubauen.

D.3 Gegenseitige Rüstungsinspektionen

Die Vertragsparteien vereinbaren im Rahmen des regelmäßigen Austausches, mindestens aber einmal monatlich, gegenseitige Begehung der Staatsgebiete durch ein jeweils der öffentlichen Sicherheit oder Verteidigung kundiges Mitglied der Regierung. Dabei sind mindestens alle Verdachtssituationen sowie alle bestehenden Fernwaffensysteme zu inspizieren. Den mit der Inspektion befassten Personen ist im gesamten Staatsgebiet beider Staaten völlige Bewegungsfreiheit zu gewähren. Eventuelle nationale Regelungen zu Betretungsverböten sind nicht anzuwenden. Eine Veränderung von Blöcken ist unzulässig, es sei denn sie dient der unmittelbaren Deaktivierung eines illegalen Fernwaffensystems. Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen ebenfalls zu den gleichen Bedingungen an den Inspektionen teilnehmen oder eine solche selbstständig durchführen.

Anhang E - Vertrag zwischen dem Heinz Imperium und der Räterepublik Fjordland über den Handel

Das **Heinz Imperium** und die **Räterepublik Fjordland** ergänzen den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag um eine Anlage mit folgenden Vereinbarungen zum Handel:

E.1 Begriffsbestimmungen

Handel ist der freiwillig zustandegekommene Austausch von Waren oder Dienstleistungen gegen ein Zahlungsmittel (Geldhandel) oder andere Waren (Tauschhandel). Mit dem Handel gehen die zum Austausch benannten Waren oder Zahlungsmittel in das Eigentum der jeweils anderen Person über. Der Austausch von Zahlungsmitteln ist kein Handel sondern ein Wechsel.

E.2 Währung

Für den Handel zwischen den Vertragsstaaten sowie ihren Bürgern gelten Diamanten als Zahlungsmittel. Alle Transaktionen lassen sich durch die Bewertung der Waren in Diamanten bestimmen. Transaktionen von Waren mit einem hohen Einzelwert sollen zusätzlich stets in Diamanten angegeben werden.

E.3 Zölle

Für den Handel zwischen den Vertragsstaaten sowie ihren Bürgern werden keine Abgaben erhoben. Sollten die Vertragsstaaten gewöhnlich Abgaben auf den Außenhandel (Zölle) oder den Binnenhandel (Steuern) erheben, so sind die Zölle zwischen den Vertragsstaaten unwirksam und der jeweils niedrigere Steuersatz anzuwenden.

E.4 Nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen

Sofern die Vertragsstaaten gewöhnlich den Außenhandel auf andere Art beschränken, so sind diese Beschränkungen für den Handel zwischen den Vertragsstaaten unwirksam.